

# STADT BONN

Gemarkung Godesberg

Flur 18

Maßstab 1:500

Die vom Rat der Stadt Bonn am 20. Juni 1984 beschlossenen Änderungen sind eingearbeitet

## Bebauungsplan Nr. 8116-13

Inhalt nach Bundesbaugesetz (BBauG) § 9 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 11, 12, 15, 25 und Abs. 2, 3 u. 6

in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung sowie § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 5 der Durchführungsverordnung NW zum BBauG und § 103 BauO NW, alle in der derzeit gültigen Fassung

Gebietsabgrenzung: Kurfürstendallee, Friedrich-Ebert-Straße, tlw. Stadtpark und nördliche Grenze der Hausgrundstücke Kurfürstendallee 6, 6a und 7c

Allgemeine Darstellungen	Nachrichtliche Übernahme
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemarkungsgrenze</li> <li>Flurgrenze</li> <li>Flurückzugsgrenze</li> <li>Messungslinie rechter Winkel</li> <li>Trasse</li> <li>perpetue Geraden</li> <li>vorhandene Gebäude</li> <li>78,5</li> <li>vorhandene Höhen über NN</li> <li>vorhandene Glasflächen</li> <li>vorhandene unvollständige Grundstücksgrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsschutzgebiet</li> <li>Veränderung von</li> <li>Hochspannungs-, Gas-, Hochwasser- und Fernwärmlinien (Trassen) mit Schutzstreifen</li> <li>geometrische Hochwassergrenze</li> <li>natürliche Hochwassergrenze</li> <li>Fläche für Beharrungen (§ 9 Abs. 6 BBauG)</li> <li>Wasserlauf (§ 9 Abs. 6 BBauG)</li> <li>vorhandene Bäume</li> </ul>

Der Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung (Stand der Planunterlage: SE 01/1983...)

Bonn, den 4. Nov. 1983

gez. Nieke  
gezeichnet

gez. Dr. Sandmann  
Lfd. Vermessungsdirektor  
(Kataster- u. Verm. Amt)

gez. Epping  
Lfd. Baudirektor  
(Stadtplanungsamt)

### Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz

Art der baulichen Nutzung	Dieser Plan ist gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluß des Rates der Stadt Bonn
<ul style="list-style-type: none"> <li>WA: Allgemeines Wohngebiet</li> </ul>	<p>vom 24. Nov. 1983 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.</p> <p>Bonn, den 9. Dez. 1983</p> <p>(LS) gez. Dr. Daniels Oberbürgermeister</p>

Maß der baulichen Nutzung	Dieser Plan ist gemäß § 2a (8) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>III: Höchstgrenze</li> <li>III-V: Minder- und Höchstgrenze</li> <li>V: niedrigend</li> <li>GRZ: Grundflächenzahl</li> <li>GFZ: Geschossflächenzahl</li> <li>BMZ: Baumzahl</li> </ul>	<p>vom 9. Jan. 1984 bis 9. Febr. 1984 öffentlich auslegen.</p> <p>Bonn, den 10. Febr. 1984</p> <p>(LS) gez. Dr. Sandmann Lfd. Vermessungsdirektor</p>

Sonstige Nutzung	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Bonn
<ul style="list-style-type: none"> <li>öffentliche Verkehrsfläche</li> <li>öffentliche Grünfläche - Parkanlage -</li> <li>privat Grünfläche</li> <li>Fläche für den Gemeinbedarf</li> <li>Fläche für Versorgungszwecke - Elektrizität -</li> <li>Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>Fläche für die Forstwirtschaft</li> <li>erhaltenswerte Gebäude</li> <li>Fläche für Stellplätze und Garagen (St. Gr. (St. Gr.))</li> <li>Wahllokal</li> <li>Fläche für die Errichtung von Anlagen</li> <li>Umgrenzung von Flächen, zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern</li> <li>zu erhaltende Bäume § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BBauG</li> </ul>	<p>am 20. Juni 1984 als Sitzung beschlossen worden.</p> <p>Bonn, den 2. Juli 1984</p> <p>(LS) Der Oberbürgermeister in Vertretung gez. Steger Bürgermeister</p>

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung mit Vertagung
<p>vom 6. 9. 1984 genehmigt worden.</p> <p>Köln, den 5. 9. 1984</p> <p>Der Regierungspräsident im Auftrage gez. Freitag</p>

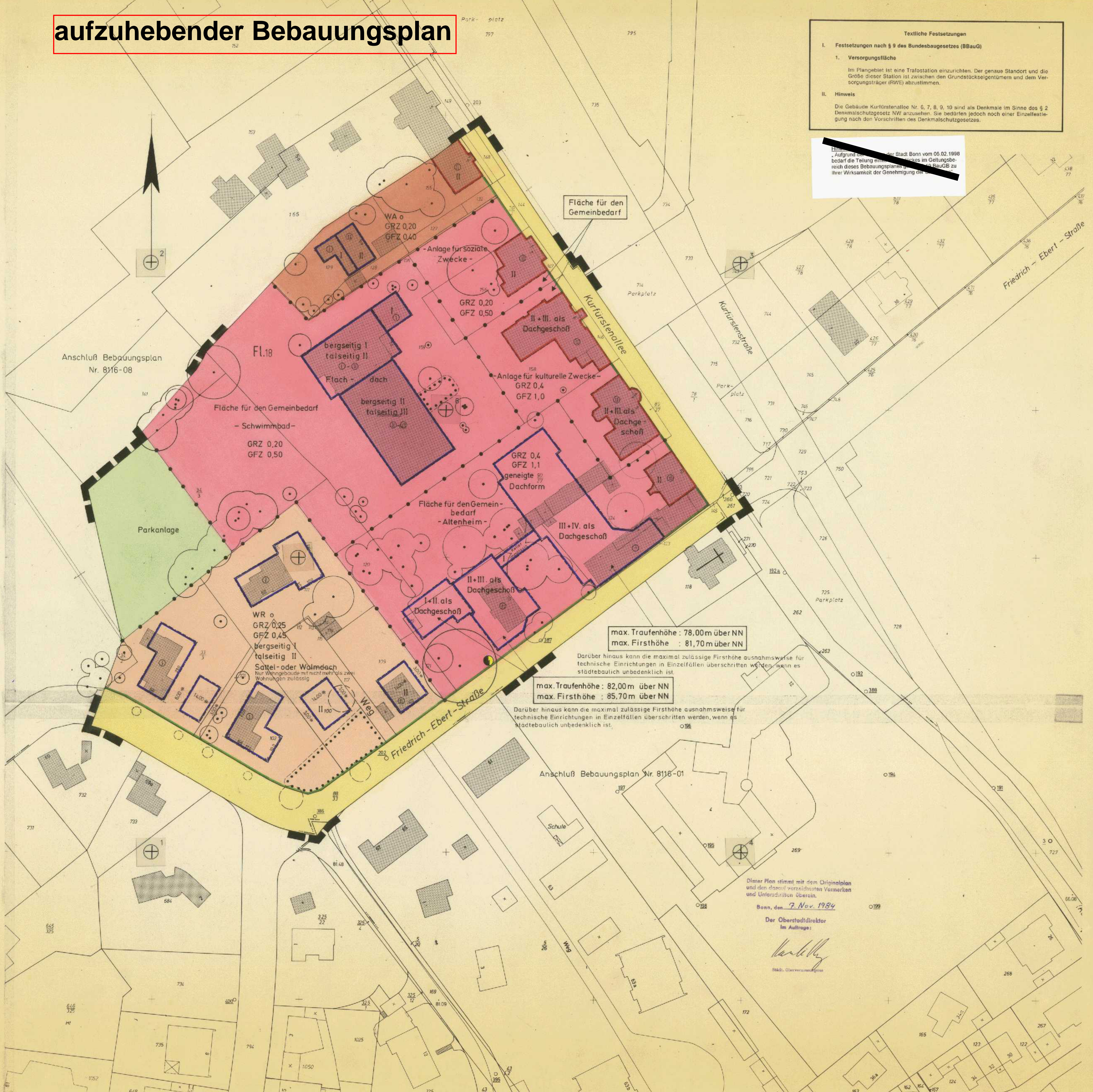
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung ist
<p>am 5. 10. 1984 erfolgt. Dieser Plan ist damit rechtsverbindlich.</p> <p>Bonn, den 8. 10. 1984</p> <p>Im Auftrage gez. Dr. Sandmann Lfd. Vermessungsdirektor</p>

Aufhebung von Festsetzungen bestehender Bebauungspläne
<p>Durch diesen Plan werden, soweit sie in diesem Planbereich fallen, aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fluchtlinienplan Nr. 1</li> <li>b) Durchführungsplan Nr. 1</li> <li>c) Bebauungsplan Nr. 8116-08 tlw.</li> </ul>

Grenz- und Baulinien u.a.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grenze der öffentlichen Grünflächen des Bebauungsplans</li> <li>Stadteingrenzungslinie</li> <li>Baulinie</li> <li>Gaugrenze</li> <li>Ausbaul-, Grundstücksfläche</li> <li>Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzung</li> <li>Stellung der Hauptausrichtung und dieser Fluchtlinien</li> <li>Höhe über NN</li> <li>Ein- und Ausfahrten der G. St. u. T. Anlagen</li> </ul>

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

# aufzuhebender Bebauungsplan



**Textliche Festsetzungen**

I. Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

1. Versorgungsfläche

Im Plangebiet ist eine Trafostation einzurichten. Der genaue Standort und die Größe dieser Station ist zwischen den Grundstückseigentümern und dem Versorgungsträger (RWE) abzustimmen.

II. Hinweis

Die Gebäude Kurfürstendallee Nr. 5, 7, 8, 9, 10 sind als Denkmale im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz NW anzusehen. Sie bedürfen jedoch noch einer Einzelfestlegung nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

~~Die Aufhebung dieses Bebauungsplans ist im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Nr. 8116-08 BauG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der...~~

Fläche für den Gemeinbedarf

max. Traufenhöhe : 78,00m über NN  
max. Firsthöhe : 81,70m über NN

Darüber hinaus kann die maximal zulässige Firsthöhe ausnahmsweise für technische Einrichtungen in Einzelfällen überschritten werden, wenn es städtebaulich unbedenklich ist.

max. Traufenhöhe : 82,00m über NN  
max. Firsthöhe : 85,70m über NN

Darüber hinaus kann die maximal zulässige Firsthöhe ausnahmsweise für technische Einrichtungen in Einzelfällen überschritten werden, wenn es städtebaulich unbedenklich ist.

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und den darauf vorzulegenden Vermerken und Unterschriften überein.

Bonn, den 7. Nov. 1984

Der Oberstadtdirektor im Auftrage:

*Karl...*  
Stdt. Oberstadtdirektor

1. Die innerhalb des öffentlichen Verkehrsflächen und der Grünflächen dargestellten Einzelheiten sind nachdrücklich

2. Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1963)

3. Das gesamte Plangebiet liegt in der Schutzzone der der Dräht- und Kurfürstendallee



<p>Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt Bonn</p> <p>vom _____ zum Zwecke seiner Aufhebung zur Veröffentlichung beschlossen worden.</p> <p>Bonn, den _____</p> <p>Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag</p> <p>Leiterin des Stadtplanungsamtes</p>	<p>Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches zum Zwecke seiner Aufhebung in der Zeit</p> <p>vom _____ bis _____ veröffentlicht.</p> <p>Bonn, den _____</p> <p>Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag</p> <p>Leiterin des Stadtplanungsamtes</p>	<p>Die Aufhebung dieses Planes ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Bonn</p> <p>am _____ beschlossen worden.</p> <p>Bonn, den _____</p> <p>Die Oberbürgermeisterin In Vertretung</p> <p>Stadtbaurat</p>
<p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Bonn, den _____</p> <p>Oberbürgermeisterin</p>	<p>Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches</p> <p>am _____ erfolgt.</p> <p>Mit der Bekanntmachung tritt dieser Plan außer Kraft.</p> <p>Bonn, den _____</p> <p>Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag</p> <p>Leiterin des Stadtplanungsamtes</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung</li> </ul>